

SCHULORDNUNG

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit sind Bezeichnungen wie „Schülerinnen“, „Lehrerinnen“ etc. nicht explizit ausgeschrieben! Personenbezogene Formulierungen sind daher immer als männlich & weiblich zu verstehen!

1. Name und Sitz des Schulerhalters

Gemeindevorband der Musikschule Oberes Waldviertel
3950 Gmünd, Schremser Straße 6

2. Mitgliedsgemeinden

Stadtgemeinde Gmünd
Stadtgemeinde Schrems
Stadtgemeinde Weitra
Marktgemeinde Brand/Nagelberg
Marktgemeinde Hoheneich
Marktgemeinde Kirchberg/Walde
Marktgemeinde Bad Großpertholz
Marktgemeinde Großschönau
Gemeinde Waldenstein
Gemeinde Moorbad Harbach
Marktgemeinde St. Martin
Marktgemeinde Großdietmanns
Gemeinde Unserfrau-Altweitra

3. Aufnahme

Die Aufnahme des Schülers erfolgt grundsätzlich zu den festgesetzten Anmeldezeiten.

Mit der Aufnahme hat der Schüler bzw. dessen Erziehungsberechtigter durch seine Unterschrift die Bestimmungen der Schulordnung zur Kenntnis zu nehmen.

Durch die Anmeldung wird kein Rechtsanspruch auf tatsächliche Aufnahme begründet. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Unterricht bei einer bestimmten Lehrkraft und auf eine bestimmte Unterrichtseinheit. Die Entscheidung über die Aufnahme obliegt dem Schulleiter.

4. Anmeldung

Jede Anmeldung gilt für die Dauer eines Schuljahres.

Der Austritt eines Schülers ist grundsätzlich nur am Ende eines Schuljahres möglich.

Eine Unterbrechung oder ein Austritt während des Schuljahres ist nur in begründeten Fällen (z. B. Übersiedlung, schwere Krankheit...) möglich.

Für das Folgejahr bedarf es einer Weitermeldung bis zu einem vom Schulerhalter jährlich festgesetzten Termin.

Die Unterrichtszeiten für die einzelnen Hauptfächer werden von der Lehrperson nach Möglichkeit der Stundenauslastung und Zustimmung durch den Schulleiter festgesetzt.

5. Unterrichtsbesuch

Der Schüler hat den Unterricht regelmäßig und pünktlich zu besuchen sowie sich gewissenhaft - den Übungsanweisungen entsprechend - vorzubereiten. Bei minderjährigen Schülern sorgen die Erziehungsberechtigten für den regelmäßigen und pünktlichen Unterrichtsbesuch des Schülers sowie die gewissenhafte - den Übungsanweisungen entsprechende - Vorbereitung. Der Schüler hat die notwendigen Unterrichtsmittel mitzubringen.

Unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht wird einem Austritt nicht gleichgestellt. Die Verpflichtung zur Zahlung des Schulgeldes bleibt aufrecht.

Der Schüler ist verpflichtet, bei voraussehbarem Fernbleiben vom Unterricht den Lehrer rechtzeitig zu verständigen. Bei einem minderjährigen Schüler ist dies die Aufgabe des Erziehungsberechtigten.

Unmündige minderjährige Schüler müssen von einem Erziehungsberechtigten oder Vertreter zum Unterricht gebracht bzw. vom Unterricht abgeholt werden. Außerhalb der Unterrichtszeit besteht keine Aufsichtspflicht der Lehrpersonen.

Die Musikschule haftet nicht für Schäden, die von den Schülern im Zusammenhang mit dem Musikunterricht in den Unterrichtsräumen bzw. Gängen, Nebenräumen oder an Instrumenten verursacht werden.

In Disziplinfällen oder bei Nichteignung des Schülers kann die Anmeldung nach Rücksprache mit den Eltern oder deren Stellvertretern durch den Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schulerhalter vorzeitig aufgehoben werden.

Ansuchen und Beschwerden, die den Unterricht betreffen, sind ausschließlich an die Schulleitung zu richten.

Der Schüler hat grundsätzlich an Schulveranstaltungen teilzunehmen.

Zum Schulschluss wird eine Schulnachricht ausgestellt.

6. Ferienordnung

Der Schüler erhält wöchentlich eine Lektion im Hauptfach.

Die Ferienordnung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundes (siehe NÖ Pflichtschulgesetz 2018 §83 Abs. 1 und 2 in der geltenden Fassung sinngemäß für Musikschulen).

An Wandertagen, Sprechtagen, Konferenztagen, an schulautonomen Tagen und Projektwochen in den öffentlichen Schulen ist in der Musikschule nicht unterrichtsfrei.

7. Schulgeld

Der Schulerhalter beschließt die Musikschularife, Ermäßigungen und Leihgebühren. Das Jahresschulgeld sowie die Leihgebühren werden in 5 gleichen Raten für jeweils 2 Monate eingehoben.

Bei Zahlungsverzug werden je Mahnung Mahnspesen und Säumniszuschlag verrechnet.

Schulgeldermäßigung wird für Familienmitglieder bzw. für das 2. und 3. Instrument gewährt (Ausnahme: Ensemble/Gruppenunterricht).

Von Schülern, welche ihren Hauptwohnsitz nicht im Bereich des Gemeindeverbandes haben, wird ein zusätzlicher Betrag zur Abdeckung der anfallenden Kosten eingehoben (Schulumlage).

Ein Fernbleiben vom Unterricht entbindet nicht von der Verpflichtung zur Schulgeldzahlung.

Die Schulgeldzahlungspflicht für das laufende Schuljahr entfällt nur nach Entscheidung des Schulerhalters (siehe Punkt 4. Anmeldung Abs. 3).

8. Versäumte Unterrichtseinheiten

Die Musikschule verpflichtet sich, mindestens 33 Lektionen im Schuljahr zu erteilen.

Unterrichtseinheiten, die vom Schüler versäumt oder verspätet besucht werden, werden nicht nachgeholt.

Unterrichtseinheiten, die durch Verhinderung der Lehrkraft entfallen, werden nach Möglichkeit nachgeholt, nicht jedoch bei Erkrankung der Lehrkraft. Bei einer länger andauernden Verhinderung der Lehrkraft wird der Schulerhalter eine auf den Fall bezogene Lösung finden.

Bei Schülern, die wegen Krankheit, Berufsschulzeiten, Praktika bei Berufsausbildung durchgehend länger als 2 Wochen nicht am Unterricht teilnehmen, können Erziehungsberechtigte oder deren Vertreter nach Vorlage einer entsprechenden Bestätigung eine Gutschrift beantragen (Auszahlung abzüglich 1 Woche Selbstbehalt)

9. Kenntnisnahme

Mit der Unterfertigung der Anmeldung bzw. bei Übermittlung einer Onlineanmeldung werden vom Schüler (beim minderjährigen Schüler vom/von den Erziehungsberechtigten) die jeweils aktuellen Vertragsbedingungen, die Schulordnung für den Besuch des Gemeindeverbandes der Musikschule Oberes Waldviertel als rechtsverbindlich angesehen und angenommen/akzeptiert.

Das NÖ Musikschulgesetz findet in der gültigen Fassung sinngemäß Anwendung.

Schulordnung erstellt vom Gemeindeverband der Musikschule Oberes Waldviertel, 2021